

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen  
(Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO)**

erlassen als Artikel 15 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2013/2014  
(Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 – HBG 2013/2014)

Vom 13. Dezember 2012

Aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfondsgesetz – SächsGFG) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726) wird verordnet:

**§ 1  
Zuführungssätze**

(1) Die für die Höhe der Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen maßgebenden Prozentsätze im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsGFG betragen bei:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Beamten mit besonderer Altersgrenze nach den §§ 139 und 143 des Sächsischen Beamtengesetzes ( SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) | 36 Prozent |
| 2. | Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen W und C   | 45 Prozent |

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden. Im Übrigen betragen die Prozentsätze bei

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| a) | Beamten der Laufbahngruppe 1  | 30 Prozent,    |
| b) | Beamten der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene                                    | 33 Prozent und |
| c) | Beamten der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene sowie Richtern und Staatsanwälten | 37 Prozent     |

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.

(2) Der jeweilige Prozentsatz des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erhöht sich, soweit das Beamten- oder Richter Verhältnis begründet worden ist

1. nach Vollendung des 45. Lebensjahres um 50 Prozent,
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 100 Prozent.<sup>1</sup>

**§ 2  
Zeitpunkt der Zuführung**

Die Zuführungen nach § 5 Abs. 1 und 4 SächsGFG sind mindestens einmal jährlich bis zum 27. Dezember des Jahres an den Generationenfonds zu leisten.

---

1 § 1 geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 567)

---

**Änderungsvorschriften**

Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung

Art. 20 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 567)